

Richtlinie
zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener
Kenntnisse und Fähigkeiten auf das
Hochschulstudium
an der htw saar

vom 05.07.2014

Inhalt

1. Rechtlicher Rahmen.....	2
2. Das Anrechnungsverfahren im Überblick, Beratung und Downloads.....	2
a) Antragsstellung	2
b) Erforderliche Unterlagen	2
c) Antragsprüfung und Antragsentscheidung	3

Diese Richtlinie beschreibt das einheitliche Verfahren für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Hochschulstudium an der htw saar. Um den Prüfungsausschüssen der jeweiligen Studiengänge die Anrechnungsentscheidung zu erleichtern, wird die Mitwirkung der Studierenden eingefordert.

1. Rechtlicher Rahmen

Um die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung zu fördern, sieht das saarländische FhG in § 58 Abs. 4 die Möglichkeit der Anrechnung „gleichwertiger“ außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten vor. Insgesamt können diese auf höchstens 50% der im jeweiligen Studiengang zu erbringenden Leistungen angerechnet werden. An der htw saar ist die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen in § 28 ASPO geregelt, die Anrechnung wird speziell in Absatz 10 behandelt.

2. Das Anrechnungsverfahren (§ 28 Abs. 10 ASPO)

a) Antragsstellung

Der Antrag auf Anrechnung mit allen erforderlichen Unterlagen muss bei Aufnahme des Studiums an der htw saar bis spätestens 12 Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs eingereicht werden. Die erforderlichen Unterlagen sind unter b) aufgezählt. Falls erforderlich, kann der Prüfungsausschuss weitere als die genannten Unterlagen anfordern. Sollten Unterlagen fehlen, werden die Studierenden unter Festsetzung einer angemessenen Frist um die Nachreichung gebeten.

b) Erforderliche Unterlagen

Die erforderlichen Unterlagen sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller in eigener Verantwortung zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular,
2. Angaben zum schulischen und beruflichen Werdegang (Anhang des Antragsformulars),
3. Nachweise (für jedes anzurechnende (Teil-)Modul ist ein geeigneter Nachweis der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu erbringen).

c) Antragsprüfung und Antragsentscheidung

Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs prüft den Antrag auf fristgerechte Abgabe und auf seine Vollständigkeit. Der Prüfungsausschuss stellt auch den Kontakt mit den entsprechenden Modulverantwortlichen her und entscheidet ob ein zusätzliches Gespräch zwischen der Antragstellerin/dem Antragsteller und dem/der Modulverantwortlichen, falls noch nicht geschehen, notwendig ist. Dann erfolgt die Gleichwertigkeitsprüfung. Dabei wird die weitgehende Übereinstimmung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit denen des betreffenden (Teil-) Moduls überprüft. Die Indikatoren für die Gleichwertigkeit legt der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs unter Rücksprache mit den Modulverantwortlichen fest. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit geht es nicht um die Feststellung einer Deckungsgleichheit mit den Lernzielen des (Teil-)Moduls, sondern vielmehr um eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit können z.B. folgende Kriterien zugrunde gelegt werden: Lehrgangsdauer (z.B. einer beruflichen Fortbildungsprüfung), Stundenumfang, Lehrinhalte (z. B. Lehrpläne), Art und Inhalt von Prüfungen, Niveau der Ausbildung oder Dauer der ausgeübten Tätigkeit usw.

Es kann zudem ein Referenzsystem herangezogen werden, z. B. der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR), der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) oder andere bekannte Taxonomien zur Lernergebnisbeschreibung (Learning Outcomes) z. B. nach Bloom.

Eine vom Prüfungsausschuss angerechnete außerhochschulisch erbrachte Kenntnis und Fähigkeit wird bei dem betreffenden Modul als „anerkannt“ ausgewiesen. Dass eine Leistung aufgrund außerhochschulisch erbrachter Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet wurde, wird im Zeugnis vermerkt. Die Anrechnungsentscheidung wird der Antragstellerin/dem Antragsteller und dem Prüfungsamt mitgeteilt.

Erfolgt eine Ablehnung des Antrages auf außerhochschulisch erbrachte Leistungen, ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Saarbrücken, den 28.04.2015



Prof. Dr. Enrico Lieblang

Prorektor für Studium und Lehre